



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 28.03.2024	Ausgabe: 6/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.03.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
21.03.2024	Bekanntmachung Über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im Planfeststellung für den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr. 013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek (Kreis Borken) und dem Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau (Kreis Borken) im Gasspeichergebiet Epe inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Gebiet <ul style="list-style-type: none">• der Stadt Heek Gemarkung Nienborg, Flure 049, 055, 056, 058, 059, 060, 061• der Stadt Gronau Gemarkung Epe, Flure 005, 011, 012, 037, 038, 042, 043, 044, 062	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 15.03.24

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachung

Über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im

**Planfeststellung für den Neubau einer Wasserstoffleitung
zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr.
013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek (Kreis Borken) und dem
Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau (Kreis Borken) im
Gasspeichergebiet Epe inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen**

auf dem Gebiet

- **der Stadt Heek**
Gemarkung Nienborg, Flure 049 ,055, 056, 058, 059 ,060, 061
- **der Stadt Gronau**
Gemarkung Epe, Flure 005, 011, 012, 037, 038, 042, 043, 044, 062

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Die bereits in der Zeit vom 28.08.2023 bis 27.09.2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ausgelegte und auch in den Städten Heek und Gronau zur Information veröffentlichte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr geändert bzw. um weitere Unterlagen ergänzt.

Es handelt sich konkret um folgende Änderungen und Ergänzungen:

Deckblatt I

Planänderung 01 - Umtrassierung im Bereich der Dinkel / Umflut-Epe:

- Kurzerläuterung
- Sonderplan DGK5L
- Trassierungsplan (19A, 021 N2, 022 N2, 023 N2)
- Sonderlängenschnitte: Querung der Dinkel und Umflut-Epe
- Pläne zum Grundstücksverzeichnis

Planänderung 02 - Umplanung der Station 01 Nienborg Heek:

- Kurzerläuterung

Planänderung 03 - Anpassung der wasserrechtlichen Unterlagen:

- Kurzerläuterung
- Grundstücksverzeichnisse: Liste Versickerungsfläche
- Karte 2: Biotoptypen im Ausgangszustand mit Darstellung der Vermeidungsmaßnahme (23V, 25V, 27V, 29V)

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gem. § 43a S. 2 EnWG im Zeitraum

vom 03.04.2024 bis zum 02.05.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 43a S. 2 EnWG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen

Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 03.06.2024 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster), der **Stadt Heek** (Bahnhofstraße 60, 48619 Heek), oder bei der **Stadt Gronau** (Grünstiege 64, 48599 Gronau), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftformwahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der [Internetseite der Bezirksregierung Münster](#) (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Maillkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen

Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
7. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Kurzerläuterung	OGE	18.12.2023
9	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh	15.02.2024
15	UVP Bericht/LBP Bericht	Uventus GmbH	23.02.2024
18	Fachgutachten (Bodenschutz, EU-Wasserrahmenrichtlinie)	Uventus GmbH	23.02.2024

8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Gronau (Westf.), 21.03.2024
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte